

II. SPIELAUSSCHUSS

§ 5 Spelausschuss

(1) Die Zusammensetzung des SpA ist Nr. 2.7 des Organisationsplan zu entnehmen.

§ 6 Aufgaben des Spelausschusses

(1) Der SpA ist verantwortlich für den Spielbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb des BWBV.

(2) Der SpA regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BWBV. Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser SpO und § 32 Abs. (1) Satzung.

(3) Entscheidungen des SpA, die nicht verwaltungsmäßiger Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung des BWBV dar. Rechtsentscheidungen muss der SpA daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsordnung des BWBV herbeiführen.

(4) Die Nominierungen und Einstufungen im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes hat der SpA in Abstimmung mit dem Lehr- und Leistungssportausschuss durchzuführen.

(5) In allen Angelegenheiten der Jugend tritt an die Stelle des SpA der Jugendausschuss.

(6) Der SpA führt jährlich die Wahl des Sprechers der Aktiven anlässlich der Baden-Württembergischen Meisterschaft der Senioren durch. Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer dieser Meisterschaft. Der Sprecher der Aktiven muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.